

a) Ermittlung

Die Genehmigungsbehörde ermittelt zunächst aufgrund eigener Kompetenz und auf der Grundlage eigener Informationen eine Prognose der Umweltfolgen des Vorhabens und die nachteiligen Umweltauswirkungen (→ Kap. 2 Rn. 133 ff.). Dies macht es jedoch notwendig, dass der Träger des Vorhabens insoweit mitwirkt⁵²⁴ und entsprechende Angaben zum Vorhaben bzw. zu den wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens (Größe, Art und Umfang von Emissionen, Inanspruchnahme von Ressourcen) macht,⁵²⁵ wenngleich dies rechtlich lediglich eine Obliegenheit darstellt. Eine Mitwirkung von Fachbehörden ist in diesem Verfahrensschritt hingegen nicht notwendig, ebenso wenig die Vorlage von Gutachten durch den Vorhabenträger, da die Vorprüfung des Einzelfalls lediglich eine überschlägige oder summarische Prüfung darstellt, die die eigentliche UVP weder vorwegnehmen soll noch darf.⁵²⁶ Allerdings kann die Behörde in besonders komplexen Fällen Fachbehörden beteiligen. Insgesamt bietet sich – auch aus Transparenzgründen – ein gemeinsamer Screening-Termin mit dem Vorhabenträger an.⁵²⁷

Entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion handelt es sich bei der Vorprüfung um eine überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe.⁵²⁸ Sie hat summarischen Charakter. Notwendig ist daher auch nicht die lückenlose Erfassung sämtlicher in Betracht kommender Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es kann vielmehr in Abhängigkeit von der konkreten Sachlage auch eine Begrenzung der Prüfung auf bestimmte, unter Umweltgesichtspunkten wesentliche Faktoren genügen.⁵²⁹ Dabei darf sich die Vorprüfung jedoch nicht in einer oberflächlichen Abschätzung erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen, wobei der Behörde nach Ansicht des BVerwG ein Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Frage zusteht, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage für eine überschlägige Prüfung benötigt werden.⁵³⁰ Bei ihrer Entscheidung hat sich die Behörde gleichzeitig auf geeignete Angaben zum Vorhaben sowie auf eigene Informationen zu stützen. Zu diesen eigenen Informationen der Behörde zählen auch solche, die bei anderen Behörden einfach abrufbar oder sonst einfach beschaffbar sind.⁵³¹

Ebenfalls zu ermitteln sind die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (§ 3c S. 3 UVPG), die jedoch naturgemäß vom Vorhabenträger auf der Grundlage aussagekräftiger Planunterlagen selbst darzulegen sind.⁵³²

b) Bewertung

Sodann ist zu prüfen, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen im Sinne des § 12 UVPG erheblich sind (vgl. § 3c S. 1 UVPG). Dies stellt die Ebene der rechtlichen Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen samt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dar. Dabei bemisst sich – wie auch im Rahmen der UVP – die „Erheblichkeit von Umweltaus-

⁵²⁴ Vgl. Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, „Unverbindliche Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)“, Ziff. 2.2.

⁵²⁵ Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 10.

⁵²⁶ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014; NVwZ 2015, 1223 (1229), VGH Mannheim, Beschl. v. 23.2.2016, BauR 2016 375, OVG Münster, Beschl. v. 24.6.2015, BeckRS 2015, 48404.

⁵²⁷ Agatz, Windenergie-Handbuch, S. 28; Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, „Unverbindliche Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)“, Ziff. 2.2.

⁵²⁸ so die Begründung des Regierungsentwurfs in BR-Drs. 674/00 v. 10.11.2000, S. 89, 115, BVerwG, Urt. v. 20.12.2011, NVwZ 2012, 575, VGH Mannheim, Beschl. v. 6.7.2016, ZUR 2016, 555, VGH München, Beschl. v. 19.8.2015, BeckRS 2015, 51973.

⁵²⁹ Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 14.

⁵³⁰ BVerwG, Urt. v. 20.2.2011, NVwZ 2012, 575, VGH Mannheim, Beschl. v. 6.7.2016, ZUR 2016, 555, VGH München, Beschl. v. 19.8.2015, BeckRS 2015, 51973.

⁵³¹ OVG Koblenz, Beschl. v. 2.4.2014, NVwZ-RR 2014, 839.

⁵³² Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 20.

wirkungen“ danach, ob die ermittelten Umweltauswirkungen nach dem Maßstab des zugrunde liegenden Zulassungsverfahrens (für Windenergieanlagen also regelmäßig nach dem Immissionsschutzrecht) hingenommen werden sollen⁵³³ (→ Kap. 2 Rn. 135).

- 158 Neben dieser rechtlichen Komponente der Bewertung enthält § 3c S. 4 UVPG überdies einen quantitativen Maßstab. Danach ist bei der allgemeinen Vorprüfung auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schwellenwerte für die Vorprüfung überschritten sind bzw., inwieweit sich das Vorhaben dem Wert der zwingenden UVP-Pflicht (20 Anlagen) annähert.⁵³⁴ Je näher das Vorhaben am Schwellenwert der zwingenden UVP liegt, umso eher ist eine UVP angezeigt.⁵³⁵ Dabei muss jedoch angesichts der Koppelung von quantitativem und rechtlichem Maßstab der Bewertung nach § 3c UVPG in der allgemeinen Vorprüfung auch die letztliche Bewertung aus einem Zusammenwirken von quantitativen und rechtlichen Umständen begründet sein.⁵³⁶
- 159 Insgesamt ist bei der Bewertung die begrenzte Prüfungstiefe einer Vorprüfung zu berücksichtigen, die eigentliche UVP darf nicht vorweggenommen werden! Das heißt, dass es in der Regel für die Annahme einer UVP-Pflicht die Erwartung der Behörde genügt, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.⁵³⁷ Wegen des Charakters einer lediglich überschlägigen Prüfung bedarf es für die Entscheidung durch die Behörde damit zwar keiner exakten Beweisführung, gleichwohl muss die Entscheidung nachvollziehbar und begründet, das heißt plausibel sein.⁵³⁸ Für die Entscheidung können insbesondere auch die vom Antragsteller eingebrachten Fachgutachten herangezogen werden, ohne dass dies dem Grundsatz des fairen Verfahrens entgegenstehen würde, soweit sich das Fachgutachten aus Sicht der Behörde als entscheidungsrelevant erweist. Macht sich die Behörde im Anschluss die gutachtliche Stellungnahme zu Eigen, gilt dies als inhaltliche Bewertung der Stellungnahme und ist nicht deshalb unzulässig, weil das Gutachten im Auftrag von einem an einem bestimmten Verfahrensausgang Interessierten erstellt wurde.⁵³⁹
- 160 Gemäß § 3c S. 6 UVPG sind die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung zu dokumentieren. D. h. die Ergebnisse sind geordnet und nachvollziehbar in einem Vorprüfungsprotokoll festzuhalten. Der „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ der Bund-Länder-Arbeitskreis UVP vom 14.08.2003 enthält hierfür konkretisierende Vorschläge.⁵⁴⁰ Dabei ist zu beachten, dass dieser Leitfaden insbesondere nicht den verbindlichen Charakter einer Rechtsnorm aufweist, sondern lediglich eine Arbeitshilfe darstellt, die das Vorgehen der Behörden erleichtern soll. Das im Leitfaden genannte Protokoll soll lediglich dazu dienen, im Falle einer gerichtlichen Kontrolle, den Beweis der Durchführung der UVP-Vorprüfung zu erleichtern. Ungeachtet dessen hat auch das VG Freiburg entschieden, dass auch ein in den Verwaltungsakten enthaltener Vermerk ausreichend ist, der lediglich das Ergebnis enthält, wonach keine UVP erforderlich ist.⁵⁴¹ Dies sei insbesondere dann nicht schädlich, wenn die Genehmigungsbehörde zum Einen auf die seiner Entscheidung zugrunde liegenden Gutachten verweist, welche sich an den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG orientieren und diese Kriterien im Einzelnen abarbeiten und bewerten und sich zum Anderen dem Vermerk entnehmen lässt, dass sich die Behörde die dortigen Erkenntnisse, Ausführungen

⁵³³ Vgl. *Sangenstedt*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 11.

⁵³⁴ *Agatz*, Windenergie-Handbuch, S. 29; *Sangenstedt*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 28.

⁵³⁵ *Sangenstedt*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 28.

⁵³⁶ So wohl auch: *Agatz*, Windenergie-Handbuch, S. 29.

⁵³⁷ *BVerwG*, Urt. v. 18.12.2014, NVwZ 2015, 1223, *VGH München*, Beschl. v. 10.12.2015, BeckRS 2015, 5647.

⁵³⁸ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 5.4.2016 – 3 S 373/16.

⁵³⁹ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 6.7.2016, ZUR 2016, 555.

⁵⁴⁰ Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ der Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ in der Endfassung vom 14.8.2003.

⁵⁴¹ *VG Freiburg*, Beschl. v. 5.2.2016 – 4 K 2679/15, m. w. N., bestätigt durch *VGH Mannheim*, Beschl. v. 5.4.2016 – 3 S 373/16.

und Bewertungen zu Eigen macht und auf dieser Grundlage nach seiner eigenen fachlichen Einschätzung ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, eine UVP sei nicht erforderlich.⁵⁴²

c) Ergebnis

Kommt die zuständige Behörde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, 161 dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist im Genehmigungsverfahren eine UVP durchzuführen.⁵⁴³

Gemäß § 3a S. 2 UVPG ist die Feststellung, ob auf der Grundlage einer Vorprüfung eine 162 UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3a Feststellung der UVP-Pflicht

[...] Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben [...].

Führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP unterbleiben kann, ist somit eine 163 Bekanntmachung (vgl. § 3a S. 2, 2. HS) erforderlich, die jedoch nicht der „öffentlichen Bekanntmachung“ nach § 72 Abs. 2 VwVfG entsprechen muss; vielmehr genügt eine Bekanntgabe an der Amtstafel, im Amtsblatt oder der örtlichen Tageszeitung.⁵⁴⁴ Hingegen ist im Falle der Feststellung einer UVP-Pflicht eine Bekanntgabe des Ergebnisses überhaupt nicht notwendig (vgl. § 3a S. 2 UVPG), weil die Durchführung der dann notwendigen UVP im Fortgang des Verfahrens nach § 9 UVPG ohnehin öffentlich bekannt gemacht wird.⁵⁴⁵ Der ergänzende Verweis in § 3a S. 2, 1. HS UVPG auf die Zugänglichmachung der Feststellung nach den Vorschriften des „Umweltinformationsgesetzes“ (UIG)⁵⁴⁶ ist lediglich deklaratorischer Natur und bezieht sich auf etwaige Auskunftsverlangen der Öffentlichkeit bezüglich der Grundlagen der behördlichen Entscheidung.⁵⁴⁷

6. Ablauf einer standortbezogenen Vorprüfung

Im Rahmen einer **standortbezogene Vorprüfung** nach § 3c S. 2 UVPG hängt die UVP 164 davon ab, ob von dem jeweiligen Vorhaben trotz dessen geringer Größe (es erreicht ja nur den ersten Schwellenwert nach Anlage 2 zum UVPG) aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG gleichwohl erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Während die allgemeine Vorprüfung sich auf alle in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erstreckt, umfasst damit die standortbezogene Vorprüfung dabei nur die in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien. Die Rechtsprechung reduziert dem Wortlaut entsprechend ganz überwiegend den Prüfungsmaßstab auf die Schutzkriterien unter Nr. 2.3 der Anlage 2 der UVPG und schließt damit die Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und die Qualitätskriterien (Nr. 2.2) aus.⁵⁴⁸ In der standortbezogenen Vorprüfung ist damit zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung gerade spezifischer ökologischer Schutzfunktionen im Sinne einer Unvereinbarkeit mit konkreten Festsetzungen der einschlägigen Schutzgebietsausweisungen zu befürchten ist.⁵⁴⁹

⁵⁴² VG Freiburg, Beschl. v. 5.2.2016 – 4 K 2679/15, m. w. N., bestätigt durch VGH Mannheim, Beschl. v. 5.4.2016 – 3 S 373/16.

⁵⁴³ Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 1.

⁵⁴⁴ Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3a Rn. 16.

⁵⁴⁵ Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3a Rn. 19.

⁵⁴⁶ I. d. F. der Bekanntmachung v. 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643).

⁵⁴⁷ Vgl.: Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3a Rn. 19.

⁵⁴⁸ OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.4.2016, UPR 2016, 314, VGH Mannheim, Beschl. v. 5.4.2016 – 3 S 373/16, VGH München, Beschl. v. 10.12.2015, BeckRS 2015, 5647, OVG Magdeburg, Urt. v. 24.3.2015, BeckRS 2015, 51143, VG Kassel, Beschl. v. 4.4.2016, BeckRS 2016, 477431, VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 3.2.2014 – 4 L 17/14.NW, a. A. OVG Münster, Urt. v. 16.3.2016, ZUR 2016, 552.

⁵⁴⁹ VG Freiburg, Beschl. v. 5.2.2016 – 4 K 2679/15, bestätigt durch VGH Mannheim, Beschl. v. 5.4.2016 – 3 S 373/16, Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 33.

Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 3e und 3f. auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben

[...]

2. Standort der Vorhaben

[...]

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind [...].

- 165 Ausschlaggebend für die Notwendigkeit einer UVP ist jedoch nicht allein der abstrakte Umstand, dass ein Terrain mit anerkanntem Schutzstatus tangiert wird, sondern die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Festsetzungen der einschlägigen Schutzgebietsausweisung.⁵⁵⁰
- 166 Der zwingende Bezug zu örtlichen Gegebenheiten kann die standortbezogene Vorprüfung erheblich vereinfachen. Kommt die Behörde in einem ersten Screening-Schritt zu dem Ergebnis, dass am Standort des Vorhabens oder in dessen Umgebung keine umweltsensiblen Gebiete nach Ziff. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG von Umweltauswirkungen des Vorhabens direkt oder indirekt betroffen sein können, kann die Vorprüfung bereits an dieser Stelle beendet werden, weil die Behörde in diesem Fall davon ausgehen kann, dass das Vorhaben keiner UVP bedarf.⁵⁵¹
- 167 Erscheint es hingegen möglich, dass Gebiete nach Ziff. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG durch das Vorhaben betroffen sein können, folgt die standortbezogene Vorprüfung dem Muster der allgemeinen Vorprüfung (→ Kap. 2 Rn. 151 ff.). Dabei dürfen allerdings nur solche Umweltauswirkungen betrachtet werden, die innerhalb des betroffenen Gebiets zu relevanten Störungen konkreter Schutzuweisungen führen können und aus diesem Grund die ökologische Schutzfunktion der betroffenen Gebiete nicht mehr erfüllt werden kann.⁵⁵²

7. Rechtsschutz

- 168 Soweit es den **Rechtsschutz** im Hinblick auf die UVP bzw. die UVP-rechtlichen Vorschriften anbelangt, sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

a) Allgemeines

- 169 Grundsätzlich gilt, dass die UVP gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG einen unselbstständigen Teil der eigentlichen Zulassungsverfahren für das jeweilige Vorhaben darstellt (→ Kap. 2 Rn. 90;

⁵⁵⁰ Sengenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 33.

⁵⁵¹ Sengenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 34.

⁵⁵² Sengenstedt, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3c Rn. 35.

für Windenergieanlagen ist sie also in aller Regel Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens). Dem entspricht es, dass auch die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a S. 3 UVPG als unselbstständige Verfahrenshandlung zu kategorisieren ist.⁵⁵³ Rechtsschutz im Zusammenhang mit der UVP bzw. der Feststellung nach § 3a S. 3 UVPG ist daher – wie bei allen unselbstständigen Verfahrenshandlungen – nur im Rahmen des Rechtsschutzes gegen eine behördliche Genehmigungsentscheidung (für Dritte) bzw. die Vergabung (für den Vorhabenträger selbst) einer solchen möglich.⁵⁵⁴ Auch hinsichtlich der Anwendung einzelner UVP-rechtlicher Verfahrensvorschriften wie § 11 UVPG – also der ordnungsgemäßen Zusammenfassung – kann Rechtsschutz nur über den Rechtsschutz im Trägerverfahren – also im Rahmen einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage – bezüglich einer gewährten oder versagten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlangt werden.⁵⁵⁵

Im Rahmen von **Drittrechtsschutz**, also Rechtsschutz, um den nicht der von einer Genehmigungsversagung oder -erteilung betroffene Vorhabenträger selber nachsucht, sondern ein Dritter, ist darüber hinaus der Grundsatz des Individualrechtsschutzes zu berücksichtigen, den § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁵⁵⁶ bzw. § 113 VwGO statuieren. Danach muss ein Kläger grundsätzlich die Verletzung eigener Rechte geltend machen (können) – die als verletzt gerügte Rechtsnorm muss also „drittschützend“ sein, d. h. auch dem Schutz des Klägers dienen.⁵⁵⁷ Dies ist jedoch keineswegs für alle der Vorschriften des UVPG anzunehmen. So können sich Dritte zwar als drittschützendes Recht auf das Bewertungsergebnis nach § 12 UVPG berufen, jedoch nur, soweit die Zulassungsentscheidung mit der Begründung angegriffen wird, dass die betreffende – materiell-rechtliche – Zulassungsnorm falsch angewendet worden sei.⁵⁵⁸ Dies ist im Rahmen des § 12 UVPG dann anzunehmen, wenn das für das Bewertungsergebnis materielle Zulassungsrecht als solches drittschützend ist, was etwa im Anwendungsfall der Genehmigung von Windenergieanlagen bei der immissionsschutzrechtlichen Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG der Fall ist,⁵⁵⁹ hingegen für die Vorsorgeanforderungen basierend auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Regelfall verneint wird.⁵⁶⁰

Auch für die rein verfahrensrechtliche Komponente des § 12 UVPG (z. B. die Abfolge der Bewertung im Anschluss an eine zusammenfassende Darstellung) wird regelmäßig davon ausgegangen, dass diese Vorschrift drittschützend ist⁵⁶¹ (zum dennoch erforderlichen Kausalitätsnachweis → Kap. 2 Rn. 172). Die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 9 ff. UVPG sollen ebenfalls drittschützend sein.⁵⁶² Hingegen wird die drittschützende Funktion von § 11 UVPG äußerst kontrovers beurteilt.⁵⁶³ In jedem Fall ist damit genauestens zu prüfen, ob die jeweils betroffene Vorschrift überhaupt Drittschutz vermittelt.

Selbst wenn jedoch festgestellt werden kann, dass die gerügte Vorschrift gerade auch den Schutz des Klägers zum Inhalt hat, ist zu berücksichtigen, dass die Vorschriften des UVPG – mit Ausnahme des materiell-rechtlichen Teiles von § 12 UVPG im Hinblick auf das Bewertungsergebnis – fast ausschließlich reine Verfahrensregelungen enthalten. Für Verfahrensregeln vertritt das Bundesverwaltungsgericht im Allgemeinen in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass ein Verstoß gegen reine Verfahrensvorschriften nur dann zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen kann, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders

⁵⁵³ *Sangenstedt*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3a Rn. 20.

⁵⁵⁴ *Sangenstedt*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 3a Rn. 20, § 3c Rn. 15.

⁵⁵⁵ Vgl. *Wulfhorst*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 11 Rn. 39; § 12 Rn. 58.

⁵⁵⁶ I. d. F. der Bekanntmachung v. 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).

⁵⁵⁷ *Wulfhorst*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 12 Rn. 58; § 11 Rn. 41.

⁵⁵⁸ *Wulfhorst*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 12 Rn. 58.

⁵⁵⁹ *Wulfhorst*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 12 Rn. 56.

⁵⁶⁰ *Agatz*, Windenergie-Handbuch, S. 49.

⁵⁶¹ *Wulfhorst*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 12 Rn. 56.

⁵⁶² *Wulfhorst*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 11 Rn. 41.

⁵⁶³ *Wulfhorst*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 11 Rn. 41.

ausgefallen wäre („Kausalitätsrechtsprechung“).⁵⁶⁴ Dieser **Kausalitätsnachweis** dürfte häufig schwer fallen.

b) Rechtsschutz nach dem UmwRG

173 Gerade die Einschränkung auf drittschützende Rechte sowie die strikten Folgen der Kausalitätsrechtsprechung werden jedoch im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und der UVP-Vorprüfung durch die Geltung des „Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG“ (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG)⁵⁶⁵ zum Teil erheblich abgemildert, dies insbesondere dann, wenn man die jüngste Rechtsprechung zur europarechtskonformen Auslegung bzw. Anwendung der §§ 2 und 4 UmwRG beachtet.

173a Das UmwRG steht derzeit aufgrund noch immer vorhandener völker- und europarechtlichen Verstößen erneut vor einer umfassenden Novellierung.⁵⁶⁶ Neben der Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung⁵⁶⁷ greift die aktuelle Gesetzesänderung insbesondere auch den Beschluss zur Aarhus-Konvention vom 2.7.2014⁵⁶⁸ auf. Neben der Erweiterung des Anwendungsbereichs des UmwRG sieht der Gesetzgeber in seinem aktuellen Gesetzesentwurf (UmwRG-E) insbesondere Änderungen der §§ 2 und 4 UmwRG vor, welche für die Abschwächung der strikten Folgen der Kausalitätsrechtsprechung die maßgeblichen Vorschriften darstellen.

174 In der aktuell gültigen Fassung des UmwRG⁵⁶⁹ heißt es in § 2 und § 4 UmwRG:

§ 2 Rechtsbehelfe von Vereinigungen

(1) Eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht,
2. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, und
3. zur Beteiligung in einem Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist

[...]

(5) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet,

1. soweit die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sind,

[...]

und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Bei Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

§ 4 Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann verlangt werden, wenn

1. eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

⁵⁶⁴ BVerwGE 100, 238 (258 ff.); VGH Kassel, Beschl. v. 14.5.2012 – 9 B 1977/11; Wulfhorst, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVP, § 11 Rn. 42.

⁵⁶⁵ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmweltRechtsbehelfsgesetz – UmwRG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 8.4.2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2069).

⁵⁶⁶ Aktueller Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtlichen Vorgaben (Stand: 13.6.2016).

⁵⁶⁷ EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C 137/14.

⁵⁶⁸ Beschl. v. V/9 2014 der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention v. 2.7.2014.

⁵⁶⁹ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmweltRechtsbehelfsgesetz – UmwRG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 8.4.2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2069).

- a) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
- b) erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist.
- 2. eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder im Sinne von § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder
- 3. ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der
 - a) nicht geheilt worden ist,
 - b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und
 - c) der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat; zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gehört auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.

Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 3a Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gleich.

(1a) Für Verfahrensfehler, die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Lässt sich durch das Gericht nicht ausklären, ob ein Verfahrensfehler nach Satz 1 die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung vermutet.

(1b) Unberührt bleiben

1. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie
2. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung. Auf Antrag kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Heilung von Verfahrensfehlern im Sinne der Absätze 1 und 1a ausgesetzt wird, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.

[...]

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat.

Gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG können anerkannte Vereinigungen damit Rechtsbehelfe gegen 175 Vorhaben einlegen, die dem UVPG unterliegen, wenn sie durch die Genehmigung in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt sein können.⁵⁷⁰ Voraussetzung für die Zulässigkeit (und auch für die Begründetheit, vgl. § 2 Abs. 5 UmwRG) eines solchen Rechtsbehelfs ist nach dieser Vorschrift, dass die Vereinigung geltend macht, dass eine dem Umweltschutz dienende Rechtsvorschrift verletzt wurde, die für die Genehmigungsentscheidung von Bedeutung ist. Dabei ist für Vereinigungen ausdrücklich des Wortlauts des § 2 Abs. 1 UmwRG eine Verletzung eigener Rechte nicht erforderlich. Der aktuelle Entwurf des UmwRG sieht außerdem die Streichung der Worte „dem Umweltschutz dienen“ vor, da dies eine unzulässige Beschränkung des Rückrechts darstellt.⁵⁷¹

Außerdem soll es zu einer Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG kommen, der in die 175a (noch) in § 2 Abs. 3 UmwRG geregelte Präklusion auf Ebene der Zulässigkeit des Rechtsbehelfs eingreift. Aufgrund der Präklusionswirkung des § 2 Abs. 3 UmwRG sind Einwendungen von Vereinigungen dann ausgeschlossen, wenn sie nicht frist- und formgerecht im Rahmen von förmlichen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden.⁵⁷² Diese Präklusionswirkung ist jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH vom 15.10.2015⁵⁷³ unionsrechtswidrig und somit ersatzlos aus dem UmwRG zu streichen. Im UmwRG-E ist die Streichung des § 2 Abs. 3 UmwRG und eine entsprechende Anpassung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG entsprechend vorgesehen. Mit § 5 UmwRG-E soll allerdings durch die Regelung über eine missbräuchliche und unredliche erstmalige Geltendmachung von Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren eine Ausnahme vom Präklusionsverbot im Sinne der europarechtlichen Rechtsprechung beibehalten werden.

Von § 2 Abs. 1 UmwRG werden sowohl materiell-rechtliche als auch verfahrensrechtliche 176 (Umwelt)Vorschriften, wie solche des UVPG, erfasst. Allerdings gilt hierfür grundsätzlich die Notwendigkeit, dass die Rechtsvorschrift für die angegriffene Entscheidung von Bedeutung

⁵⁷⁰ Agatz, Windenergie-Handbuch, S. 51.

⁵⁷¹ Vgl. Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention v. 2.7.2014.

⁵⁷² Agatz, Windenergie-Handbuch, S. 49.

⁵⁷³ EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C 137/14.

ist. Dieser **Kausalitätsnachweis** dürfte jedoch im Hinblick auf „bloße“ Verfahrensfehler in der Regel schwer fallen (→ Kap. 2 Rn. 172) und entfällt nur für diejenigen Verfahrensfehler, die von § 4 UmwRG erfasst sind,⁵⁷⁴ also für den Fall, dass eine UVP oder UVP-Vorprüfung fehlerhaft unterblieben ist.

- 177 Die eigenständige Rechtswirkung von § 4 Abs. 1 UmwRG besteht folglich darin, dass es im Falle einer nicht durchgeführten, aber objektiv gebotenen UVP oder UVP-Vorprüfung nicht mehr – wie sonst – auf die Frage ankommt, ob sich dieser Fehler in der Sache auf die angegriffene Genehmigungsentscheidung ausgewirkt hat.⁵⁷⁵ Dabei wird jedoch die Möglichkeit einer Anfechtung auf der Grundlage eines Verstoßes gegen UVP-rechtliche Verfahrensvorschriften nicht etwa derart verkürzt, dass § 4 Abs. 1 UmwRG die Rüge sämtlicher weiteren entscheidungserheblichen Verfahrensvorschriften des UVPG sperren würde.⁵⁷⁶ Die Anfechtbarkeit der Entscheidung wegen anderer Verfahrensmängel (dann aber mit dem Nachweis der Entscheidungserheblichkeit) wird durch § 4 UmwRG nämlich nicht ausgeschlossen.⁵⁷⁷
- 178 Gleiches gilt für eine zwar durchgeführte, nicht aber den Maßstäben des § 3a S. 4 UVPG genügenden UVP-Vorprüfung. Auch in diesem Fall kann allein aus diesem Grund die Aufhebung der Genehmigung verlangt werden. Der Gesetzgeber hat dies durch Einfügen des aktuellen § 4 Abs. 1 S. 2 UmwRG ausdrücklich geregelt.
- 179 Über § 4 Abs. 3 UVPG gelten die vorangegangenen Ausführungen zu § 4 auch für Individualkläger. Im Unterschied zu anerkannten Vereinigungen müssen Individualkläger (da § 4 Abs. 1 UmwRG nur eine Erleichterung im Hinblick auf die Begründetheit von Klagen, nicht aber für die Zulässigkeit enthält) gemäß § 42 Abs. 2 VwGO aber gleichwohl dartun (können), in eigenen Rechten verletzt zu sein (für Vereinigungen entfällt diese Forderung bereits wegen § 2 Abs. 1 UmwRG, → Kap. 2 Rn. 175).
- 179a Dies bestätigte auch der EuGH mit seiner Rechtsprechung.⁵⁷⁸ Dem nationalen Gesetzgeber stehe es demnach frei, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 11 UVP-Richtlinie geltend machen kann, auf individuelle (subjektiv-öffentliche) Rechte zu beschränken. Dem Individualkläger wird mit § 4 Abs. 3 UmwRG zwar eine selbstständig durchsetzbare Verfahrensposition eingeräumt, doch für die Klage- bzw. Antragsbefugnis bleibt es bei dem allgemeinen sich aus § 42 Abs. 2 VwGO ergebenden Erfordernis, dass durch die Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Betroffenheit eigener Rechte zumindest als möglich erscheinen muss.⁵⁷⁹

VGH Mannheim, Beschl. v. 5.4.2016 – 3 S 373/16

„Für die Klage- oder Antragsbefugnis bleibt es jedoch bei dem allgemeinen sich aus § 42 Abs. 2 VwGO ergebenden Erfordernis, dass durch die Zulassung des Vorhabens eine Betroffenheit in eigenen Rechten zumindest als möglich erscheinen muss [...]. Denn weder der Gesetzeswortlaut noch die systematische Stellung des § 4 Abs. 3 UmwRG deuten darauf hin, dass die Berufung auf den in Rede stehenden Verfahrensfehler abweichend von § 42 Abs. 2 VwGO auch solchen Personen eröffnet werden soll, die nicht schon aufgrund einer möglichen Betroffenheit in einem materiellen Recht klage- und antragsbefugt sind. Das Unionsrecht gebietet keine abweichende Beurteilung.“

- 179b Die Prüfungsmaßstäbe in der Begründetheitsprüfung bleiben bei Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen und sonstigen Personen gleich. D. h., auch der Private kann die Aufhebung der Genehmigung verlangen, sofern die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die UVP-Vorprüfung nicht durchgeführt worden ist oder die durchgeführte UVP-Vorprüfung nicht den Maßstäben des § 3a S. 4 UVPG entsprach. Für andere Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 S. 1

⁵⁷⁴ VGH Kassel, Beschl. v. 14.5.2012 – 9 B 1977/11; Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UmwRG, § 2 Rn. 32.

⁵⁷⁵ Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UmwRG, § 4 Rn. 29.

⁵⁷⁶ So aber: VGH Kassel, ZUR 2009, 87 (89 f.); Wulffhorst, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UVPG, § 11 Rn. 43.

⁵⁷⁷ BVerwG, NVwZ 2012, 448; Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, UmwRG, § 4 Rn. 31 ff.

⁵⁷⁸ EuGH, Urt. v. 16.4.2015 – C 570/13; Urt. v. 15.10.2015 – C 137/14.

⁵⁷⁹ VGH Mannheim, Beschl. v. 6.7.2016 – 3 S 942/16; VGH Mannheim, Beschl. v. 5.4.2016 – 3 S 373/16.